



## Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II-302 II #0730

Telefon

(01888) 7799 -215

Datum

11.10.2002

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Postf. 20 01 12, 53131 Bonn

Betr.: Beurteilungen in Trainingsmaßnahmen

Sehr geehrte Frau

nach dem mir jetzt die Antwort der Bundesanstalt für Arbeit vorliegt, kann ich zu den von Ihnen erhobenen Vorwürfen aus datenschutzrechtlicher Sicht abschliessend Stellung nehmen.

In Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2002 hatten Sie sich darüber beschwert, dass von Seiten der Firma PEBG von Ihnen eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Weitergabe von Daten an das Arbeitsamt verlangt wurde. Auch hatten Sie kritisiert, dass über Ihr Verhalten bei der Massnahme eine Art Beurteilung gefertigt werden sollte und dass Ihnen damit gedroht wurde, Leistungen zu streichen, wenn Sie die Erklärung nicht unterzeichneten.

Die Bundesanstalt für Arbeit teilt mir hierzu wie folgt mit:

*„Zwischen der Firma PEBG und dem Arbeitsamt wurde vertraglich vereinbart, dass der Massnahmeträger den Teilnehmern ein Teilnahmezertifikat ausstellt, welches die Art, den Inhalt und die Dauer der Massnahme bescheinigt.*

*Darüber hinaus wurde vertraglich vereinbart, dass die Firma PEBG dem für den Wohnort des Teilnehmers zuständigen Arbeitsamt eine Bescheinigung ausstellt, die – entsprechend dem jeweiligen Ziel der Trainingsmassnahme – konkrete Aussagen zur Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder Massnahme, zu Arbeits- und Sozialverhalten, zum Kenntnisstand, etc. enthält. Weiterhin sind die Bewerberaktivitäten der Teilnehmer*

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Str. 1 · 53173 Bonn (Bad Godesberg)  
Servicezeiten montags - donnerstags 8<sup>30</sup> – 12<sup>00</sup> und 13<sup>30</sup> – 16<sup>30</sup>, freitags 8<sup>30</sup> – 12<sup>00</sup> und 13<sup>30</sup> – 15<sup>00</sup>  
☎ Vermittlung: (01888) 7799-0 · Telefax: (01888) 7799-550  
E-Mail: [poststelle@bfd.bund.de](mailto:poststelle@bfd.bund.de)  
Internet: <http://www.bfd.bund.de>, <http://www.datenschutz.bund.de>

*durch den Träger zu erfassen und zu dokumentieren. So wird sichergestellt, dass die während der Massnahme gewonnenen Erkenntnisse – bei fortdauernder Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Massnahme – in die künftige Vermittlungsstrategie miteinbezogen werden.*

*Die Aussagen der Firma PEBG über die Teilnehmer werden mit diesen zusammen abgefasst. Die Teilnehmer unterzeichnen beim Massnahmeträger eine Datenschutzerklärung, in der sie u.a. einer Weitergabe der erhobenen Daten an die Arbeitsverwaltung ausdrücklich zustimmen. Leistungsrechtliche Nachteile sind an die Verweigerung der Unterzeichnung nicht geknüpft.*

*Die Förderung der Trainingsmassnahme umfasst neben der Weitergewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – auch die Erstattung der Massnahmekosten. Zu diesen gehören u.a. die Fahrkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt des Teilnehmers zwischen Wohnung und Massnahmestätte. Für die Auszahlung der Fahrkosten wird den Teilnehmern ein besonderer Service angeboten: Die Fahrkosten werden zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand, zur Minimierung von Zeitaufwand und zur Verkürzung von Wartezeiten für den Arbeitslosen direkt vor Ort vom Träger im Auftrag des Arbeitsamts ausgezahlt. Dieser Auszahlungsmodus ist aber nur dann möglich, wenn der Teilnehmer eine entsprechende Abtretungserklärung unterschreibt, da der Massnahmeträger keinen eigenen Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitsamt geltend machen kann. Sofern eine Auszahlung der Fahrkosten durch den Träger vom Antragsteller nicht gewünscht wird, erfolgt die Auszahlung der Fahrkosten selbstverständlich durch das zuständige Arbeitsamt.*

*Eine Verletzung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen liegt bei diesem Sachverhalt nicht vor.“*

Aufgrund dieser Mitteilung möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Nach § 48 Absatz 3 SGB III ist der Träger einer Trainingsmassnahme verpflichtet, den Teilnehmern eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich Art und Inhalt der Massnahme ergeben. Ich gehe davon aus, dass Sie zwischenzeitlich eine solche Bescheinigung erhalten haben. Nicht verpflichtet hingegen ist der Träger, die Teilnehmer zu beurteilen oder gar Zeugnisse über deren Sozialverhalten auszustellen. Eine gesetzliche Regelung, die die Beurteilung von arbeitssuchenden Teilnehmern an Trainingsmassnahmen vorsieht, existiert nicht. Sofern dies dennoch auf Verlangen des Arbeitsamts geschieht, so ist dies nur mit Einwilligung der Teilnehmer möglich und darf nicht unter Zwang erfolgen. Insofern war das Verhalten der Firma PEBG korrekt, als es Sie zunächst um Ihre schriftliche Einwilligung zur Datenerhebung und –weitergabe bat. Sollten Sie allerdings, wie in Ihrem Schreiben angedeutet, unter Androhung von Leistungskürzungen zur Unterschrift unter eine sol-

che Einverständniserklärung gedrängt worden sein, so war dies nicht zulässig. Eine solche Nötigung würde das Freiwilligkeitsprinzip in Frage stellen und ist von der geltenden Rechtslage nicht abgedeckt. Ein solches Verhalten hielte ich für datenschutzrechtlich bedenklich. Die Teilnehmer können daher in der Tat ihre Einwilligung ohne leistungsrechtliche Kürzungen verweigern.

An dieser Stelle möchte ich mich vielmals für Ihre Eingabe und für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Für Ihre Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag



Hans E. Tischler